Niedersächsisches
Kultusministerium







# Die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung

Informationen für Eltern
sowie für Schülerinnen und Schüler

**Niedersachsen.** Klar.

# Einleitung



Das vorliegende Faltblatt informiert Sie über die Bestimmungen für die gymnasiale Oberstufe der Gymnasien und Gesamtschulen und für die Abiturprüfung. An den Gymnasien und Gesamtschulen wird die allgemeine Hochschulreife nach dreizehn Schuljahren erworben.

Ziel der gymnasialen Oberstufe ist es, den Schülerinnen und Schülern eine breite und vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln, um die allgemeine Studierfähigkeit zu erwerben. Hierzu zählt die umfassende Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten; außerdem werden selbstständiges Lernen und wissenschaftspropädeutisches Arbeiten besonders gefördert.

In der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe können die Schülerinnen und Schüler, entsprechend ihren Neigungen und je nach Angebot der Schule, fachbezogene Schwerpunkte wählen. Der sprachliche und der mathematisch-naturwissenschaftliche Schwerpunkt sind in jeder Schule anzubieten. Darüberhinaus sollen in jeder Schule der musisch-künstlerische und der gesellschaftswissenschaftliche Schwerpunkt vorgehalten werden. Zusätzlich kann der sportliche Schwerpunkt eingerichtet werden. Kernfächer wie Deutsch, eine Fremdsprache und Mathematik sowie die dem gewählten Schwerpunkt zugeordneten Unterrichtsfächer müssen durchgängig in allen vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase belegt werden. In den anderen Fächern ist eine bestimmte unterrichtliche Mindestverpflichtung bis zum Abitur nachzuweisen. Wenn alle Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen erfüllt sind, kann die Zulassung zur Abiturprüfung erfolgen. Die Leistungen im Unterricht in der Qualifikationsphase und die Prüfungsergebnisse in den fünf Abiturprüfungsfächern fließen mit unterschiedlicher Gewichtung in die Abiturnote ein.

Die Schwerpunktbildung trägt in Verbindung mit den fünf Abiturprüfungsfächern dazu bei, das hohe fachliche Niveau in der gymnasialen Oberstufe und in der Abiturprüfung zu sichern. Die in Niedersachsen vergebene allgemeine Hochschulreife stellt eine profunde Grundlage für ein Studium oder für eine Berufsausbildung dar. Sie ist bundesweit anerkannt, weil sich die niedersächsischen Bestimmungen nach den entsprechenden Vereinbarungen der Kultusminister der Länder richten. Sie eröffnet damit die Fortsetzung des Bildungswegs an jeder Hochschule in Deutschland, aber auch im Ausland.

## Ziel und Gliederung der gymnasialen Oberstufe

Ziel des Oberstufenunterrichts ist der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife, die berechtigt, den Bildungsweg studienbezogen, aber auch berufsbezogen fortzusetzen. Diesem Ziel entspricht folgende Gliederung der gymnasialen Oberstufe:

### Einjährige Einführungsphase

Die einjährige Einführungsphase wird in der Regel im Klassenverband geführt. Sie hat die Aufgabe, auf den Unterricht in der Qualifikationsphase vorzubereiten. In allen Fächern wird ein Grundwissen vermittelt, das begründete Wahlentscheidungen (Wahl von Schwerpunktfächern, Abiturprüfungsfächern, weiteren Fächern) ermöglicht.

### Zweijährige Qualifikationsphase

In der zweijährigen Qualifikationsphase tritt an die Stelle des Klassenverbandes ein System von schwerpunktbezogenen Fachkombinationen und Kursen. Innerhalb von Rahmenvorgaben kann mit der Wahl eines fachbezogenen Schwerpunkts und der Abiturprüfungsfächer die Schullaufbahn individuell gestaltet werden. Um dabei Einseitigkeiten und frühzeitiger Spezialisierung entgegenzuwirken, werden diese Fächer durch weitere Fächer ergänzt, in denen Mindestbelegungen erfolgen müssen. Auf diese Weise werden eine breite und vertiefte Allgemeinbildung sowie die allgemeine Studierfähigkeit gewährleistet.

## Der Weg in die gymnasiale Oberstufe

Am Ende des 10. Schuljahrgangs gelangen die Schülerinnen und Schüler in die Einführungsphase durch Versetzung oder nach Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I. Schülerinnen und Schüler, die nicht, wie am Gymnasium, durchgehend in den Schuljahrgängen 6 bis 10 eine zweite Pflichtfremdsprache erlernt haben, können in die gymnasiale Oberstufe eintreten, wenn sie durchgehend am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilnehmen; die Leistungen von zwei Schulhalbjahren gehen in die Gesamtqualifikation ein. Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der den Unterricht in der zweiten Fremdsprache ab dem 6. Schuljahrgang durchgehend besucht hat, ist nicht zur Teilnahme am Unterricht in einer weiteren



Fremdsprache verpflichtet, wenn ein Beschluss des Schulvorstandes zur Einrichtung eines Wahlpflichtangebotes vorliegt, und wenn sie oder er am Unterricht in zwei Wahlpflichfächern mit insgesamt drei Wochenstunden teilnimmt. Das Höchstalter für die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe beträgt 19 Jahre (Aufnahme bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres). Über Ausnahmen entscheidet die Schule.

## Verweildauer und Leistungsbewertung in der gymnasialen Oberstufe

Der Besuch der gymnasialen Oberstufe dauert im Normalfall drei Schuljahre, mindestens jedoch zwei und höchstens vier Schuljahre. Zur Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung kann die Qualifikationsphase ein weiteres Schuljahr besucht werden. Bei Wiederholung eines Schuljahrgangs der Qualifikationsphase werden die Unterrichtsergebnisse des ersten Durchgangs nicht angerechnet. Am Schulhalbjahresende werden je Fach die Leistungen in den Klausuren und die Mitarbeit im Unterricht zusammengefasst und bewertet. Die Mitarbeit im Unterricht kann außer in Beiträgen zum Unterrichtsgespräch in Referaten, Protokollen, besonderen Ausarbeitungen und Ähnlichem bestehen. Die Noten werden in der gymnasialen Oberstufe in 0 bis 15 Punkte umgesetzt. Können die Leistungen nicht beurteilt werden, weil zu häufig gefehlt wurde, oder wird eine Leistung mit „ungenügend“ bewertet, so gilt der Unterricht als mit 0 Punkten abgeschlossen. Die Unterrichtsfächer und die darin erzielten Leistungen werden in ein Studienbuch eingetragen, das an die Stelle der Schulhalbjahreszeugnisse tritt.

### Das Punktesystem

| **Noten** | **sehr gut** | | | **gut** | | | **befriedigend** | | | **ausreichend** | | | **mangelhaft** | | | **ungenügend** | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | + | 1 | – | + | 2 | – | + | 3 | – | + | 4 | – | + | 5 | – | | 6 | |
| **Punkte** | 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 0 | | |

# Abschlüsse und Berechtigungen

## Die allgemeine Hochschulreife

Die Dauer der Schulzeit bis zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife beträgt dreizehn Schuljahre. Die allgemeine Hochschulreife wird durch Unterrichtsleistungen im Verlauf der Qualifikationsphase und Prüfungsleistungen in der Abiturprüfung erworben. Sie berechtigt zum Studium in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland. In einigen Studiengängen (zulassungsbeschränkte Studiengänge) ist die Zulassung von besonderen Voraussetzungen abhängig (z. B. Durchschnittsnoten, Landesquoten, gewichtete Abiturnoten, Aufnahmeverfahren der Hochschulen).

## Die Fachhochschulreife

Der schulische Teil der Fachhochschulreife kann in der gymnasialen Oberstufe erworben werden, und zwar frühestens am Ende des ersten Schuljahres der Qualifikationsphase. Über die Bedingungen im Einzelnen informiert die Schule. Zum Erwerb der allgemeinen Fachhochschulreife ist in Verbindung mit dem schulischen Teil zusätzlich ein mindestens einjähriges gelenktes berufsbezogenes Praktikum, ein einjähriges soziales oder ökologisches Jahr, ein einjähriger freiwilliger Wehrdienst, ein einjähriger Bundsfreiwilligendienst oder eine abgeschlossene Berufsausbildung nachzuweisen (siehe auch Seite 11). Bescheinigungen über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife gelten in allen Bundesländern, ausgenommen in den Ländern Bayern und Sachsen.

## Belegungsverpflichtungen und Wochenstunden für die Einführungsphase

| | Fächer [1] | Wochenstunden |
|---|---|---|
| **Pflichtfächer** | Deutsch | 3 |
| | fortgeführte Fremdsprache | 3 |
| | weitere Fremdsprache | 3 [2) 5)] |
| | Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel [3] | 2 |
| | Geschichte | 2 |
| | Erdkunde | 1 |
| | Politik-Wirtschaft | 3 |
| | Religion, Werte und Normen oder Philosophie | 2 |
| | Mathematik | 3 |
| | Biologie [4] | 2 |
| | Chemie [4] | 2 |
| | Physik [4] | 2 |
| | Informatik [4] | 2 |
| | Sport | 2 |
| **Wahlpflichtfächer [5]** | Musik, Kunst, Darstellendes Spiel<br>Geschichte, Erdkunde, Politik-Wirtschaft, Religion, Werte und Normen sowie Philosophie<br>Biologie, Physik, Chemie und Informatik<br>neue, von der obersten Schulbehörde für die gymnasiale Oberstufe zugelassene Fächer, die an der Schule als Prüfungsfächer eingeführt sind | 3 [5] |
| **Wahlfächer** | Fremdsprache<br>neue, von der obersten Schulbehörde für die gymnasiale Oberstufe zugelassene Fächer<br>Sporttheorie [6] | + |
| **Wahlangebote** | Arbeitsgemeinschaften<br>Förderunterricht | |

1) In der Übersicht werden bestimmte fachbezogene Besonderheiten (z. B. bei den Fremdsprachen) nicht berücksichtigt.

2) Wer in der Einführungsphase mit einer Fremdsprache neu beginnt, hat in dieser Fremdsprache in der Einführungsphase eine Teilnahmeverpflichtung von 4 Wochenstunden. Diese Fremdsprache ist auch in der Qualifikationsphase mit vier Wochenstunden durchgehend zu belegen.

3) Die Schülerin oder der Schüler kann ein Fach für die gesamte Einführungsphase wählen oder für das zweite Schulhalbjahr ein anderes Fach als im ersten Schulhalbjahr.

4) Die Schülerin oder der Schüler muss drei der Fächer Biologie, Chemie, Physik und Informatik für die gesamte Einführungsphase wählen.

5) Die Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht in der zweiten Fremdsprache ab dem 6. Schuljahrgang durchgehend besucht haben, sind nicht zur Teilnahme am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache verpflichtet, wenn ein Beschluss des Schulvorstandes zur Einrichtung eines Wahlpflichtangebotes vorliegt und sie am Unterricht in zwei Wahlpflichtfächern mit insgesamt drei Wochenstunden teilnehmen.

6) Sport kann nur als Prüfungsfach wählen, wer in einem Schulhalbjahr der Einführungsphase zusätzlich Unterricht mit zwei Wochenstunden in Sporttheorie besucht hat.

# Die Struktur der gymnasialen Oberstufe

## Die Einführungsphase

Der Unterricht in der Einführungsphase erfolgt in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächern. Die wöchentliche Schülerpflichtstundenzahl beträgt mindestens 30 Unterrichtsstunden (Belegungsverpflichtungen und Stundentafel s. Seite 4).

## Versetzung in die Qualifikationsphase

Am Ende der Einführungsphase entscheidet die Klassenkonferenz über die Versetzung in die Qualifikationsphase. Grundlage der Versetzungsentscheidung sind die Leistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern. Bei zwei mangelhaften oder nicht glatt ausreichenden Leistungen von 1 bis 4 Punkten oder einer ungenügenden Leistung von 0 Punkten müssen entsprechende bessere Leistungen in anderen Fächern als Ausgleich nachgewiesen werden. Dabei können die Fächer Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik nur untereinander ausgeglichen werden. Wer nicht versetzt wird, kann die Einführungsphase einmal wiederholen.



## Die Qualifikationsphase

Die Schuljahrgänge 12 und 13 bilden die Qualifikationsphase. Leistungen aus beiden Schuljahrgängen und die Leistungen aus der Abiturprüfung gehen in die Gesamtqualifikation für das Abitur ein.

Es werden folgende Unterrichtsfächer unterschieden:

- **Kernfächer** sind die Fächer Deutsch, Fremdsprache und Mathematik;
- **Schwerpunktfächer** sind die beiden den jeweiligen Schwerpunkt kennzeichnenden Fächer;
- **Ergänzungsfächer** sind alle sonstigen Fächer, in denen Mindestbelegungs- und Einbringungsverpflichtungen bestehen;
- **Seminarfach** als Fach, in dem studien- bzw. berufsvorbereitende Arbeitsmethoden, wissenschaftspropädeutisches Arbeiten, selbstgesteuertes Lernen sowie fachübergreifendes Arbeiten eingeübt werden;
- **Wahlfächer** sind alle übrigen Fächer, die freiwillig angewählt werden können.

Die Schülerpflichtstundenzahl beträgt in den Schulhalbjahren 32 Wochenstunden. Der Unterricht wird in fünfstündigen Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau und in drei- oder zweistündigen Fächern auf grundlegendem Anforderungsniveau erteilt.

**Unterricht auf grundlegendem Anforderungsniveau** dient dazu, unter dem Aspekt wissenschaftspropädeutischer Bildung grundlegende Sachverhalte, Erkenntnisse, Strukturen, Methoden und Verfahrensweisen in einem Fachgebiet zu vermitteln sowie Fähigkeiten zu entwickeln und Fertigkeiten einzuüben.
**Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau** dient unter dem Aspekt exemplarisch vertiefter wissenschaftspropädeutischer Bildung in besonderem Maße der allgemeinen Studienvorbereitung und soll in wissenschaftliche Methoden, Fragestellungen und Reflexionen einführen. Er ist auf eine systematische Beschäftigung mit wesentlichen, die Komplexität des Fachgebietes verdeutlichenden Inhalten, Theorien, Modellen und Methoden gerichtet. Die Schülerinnen und Schüler sollen lernen, über längere Zeiträume selbstständig zu arbeiten.

## Schwerpunkte in der Qualifikationsphase

In der Qualifikationsphase bildet die Schule fachbezogene Schwerpunkte, unter denen die Schülerinnen und Schüler einen Schwerpunkt zu wählen haben. Es gibt folgende Schwerpunkte:
**sprachlicher Schwerpunkt** mit den Schwerpunktfächern fortgeführte Fremdsprache und weitere fortgeführte Fremdsprache oder fortgeführte Fremdsprache und Deutsch;
**mathematisch-naturwissenschaftlicher Schwerpunkt** mit den Schwerpunktfächern zwei Naturwissenschaften oder eine Naturwissenschaft und Mathematik oder eine Naturwissenschaft und Informatik oder Mathematik und Informatik;
**musisch-künstlerischer Schwerpunkt** mit den Schwerpunktfächern Musik und Deutsch oder Musik und Mathematik oder Kunst und Deutsch oder Kunst und Mathematik;
**gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt** mit den Schwerpunktfächern Geschichte und Politik-Wirtschaft oder Geschichte und Erdkunde oder Geschichte und Religion oder Geschichte und Philosophie;
**sportlicher Schwerpunkt** mit den Schwerpunktfächern Sport und eine Naturwissenschaft.

Die Schule muss die ersten beiden Schwerpunkte bilden, sie soll die nächsten beiden Schwerpunkte bilden, und sie kann den fünften Schwerpunkt bilden, sofern an der Schule Sport als Schwerpunktfach genehmigt ist. Die Übersicht auf Seite 6 zeigt die Unterrichtsfächer und die Belegungsverpflichtungen in dem jeweiligen Schwerpunkt.

## Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe: Schwerpunkte und Unterrichtsfächer sowie Belegungsverpflichtungen

| | Sprachlicher Schwerpunkt | Musisch-künstlerischer Schwerpunkt | Gesellschafts-wissenschaftlicher Schwerpunkt | Mathematisch-naturwissenschaftlicher Schwerpunkt | Sportlicher Schwerpunkt | Wochen-stunden | Schul-halbjahre |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Schwerpunktfächer** | aus Sek I fortgeführte Fremdsprache | Kunst oder Musik | Geschichte | Naturwissenschaft oder Mathematik | Sport | 5 [1] | 4 |
| | weitere aus Sek I fortgeführte Fremd-sprache oder Deutsch | Deutsch oder Mathematik | Politik-Wirtschaft, Erdkunde, Wirtschafts-lehre [2], Religion oder Philosophie | weitere Natur-wissenschaft, Mathematik oder Informatik | Naturwissenschaft | 5 | 4 |
| **Kernfächer** | Deutsch oder weitere Fremdsprache [3] | | Deutsch | Deutsch | Deutsch | 3 [4][5] | 4 |
| | | Fremdsprache | Fremdsprache | Fremdsprache | Fremdsprache | 3 [4][5] | 4 |
| | Mathematik | Mathematik oder Deutsch [6] | Mathematik | Mathematik [7] | Mathematik | 3 [4] | 4 |
| **Ergänzungsfächer** | Naturwissenschaft | Naturwissenschaft | Naturwissenschaft | Naturwissenschaft, weitere Natur-wissenschaft oder Informatik [8] | | 3 [4] | 4 |
| | Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel [9] | Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel [9] | Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel [9] | Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel [9] | Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel [9] | 3 [4] | 2 |
| | Geschichte | Geschichte | | Geschichte | Geschichte | 3 [4] | 2 |
| | Politik-Wirtschaft | Politik-Wirtschaft | Politik-Wirtschaft [10] | Politik-Wirtschaft | Politik-Wirtschaft | 3 [4] | 2 |
| | Religion, Werte und Normen oder Philosophie [11] | Religion, Werte und Normen oder Philosophie [11] | Religion, Werte und Normen oder Philosophie [11] | Religion, Werte und Normen oder Philosophie [11] | Religion, Werte und Normen oder Philosophie [11] | 3 [4] | 2 |
| | | | weitere Fremdsprache, weitere Naturwissenschaft oder Informatik [13] | | weitere Fremdsprache, weitere Naturwissenschaft oder Informatik [13] | 3 [5] | 2 |
| | Sport [14] | Sport [14] | Sport [14] | Sport [14] | | 2 | 4 |
| | Seminarfach | Seminarfach | Seminarfach | Seminarfach | Seminarfach | 2 | 3 [15] |
| **Wahlfächer** | weitere Fächer [16] | | | | | 2 | 3 [16] |

[1] Im sportlichen Schwerpunkt sechs Wochenstunden.

[2] Das Fach Wirtschaftslehre kann nur gewählt werden, wenn es an der Schule durch die oberste Schulbehörde genehmigt ist.

[3] Deutsch ist als Kernfach zu belegen, wenn es nicht als Schwerpunktfach gewählt worden ist. Ene weitere Fremdsprache ist als Kernfach zu belegen, wenn Deutsch als Schwerpunktfach gewählt worden ist.

[4] Die Belegungsverpflichtung beträgt fünf Wochenstunden, wenn das Fach als drittes Prüfungsfach gewählt worden ist.

[5] Wenn die Fremdsprache in der Einführungsphase als Pflichtfach neu begonnen worden ist, ist sie durchgehend mit vier Wochenstunden zu belegen.

[6] Es ist das Fach zu belegen, das nicht als Schwerpunktfach gewählt worden ist.

[7] Mathematik ist als Kernfach zu belegen, wenn es nicht als Schwerpunktfach gewählt worden ist.

[8] Eine Belegungsverpflichtung besteht nur, wenn das Fach Mathematik als Schwerpunktfach gewählt worden ist. Eine Naturwissenschaft ist zu belegen, wenn neben dem Fach Mathematik auch das Fach Informatik als Schwerpunktfach gewählt worden ist.

[9] Das Fach Darstellendes Spiel kann nur gewählt werden, wenn es an der Schule schulbehördlich genehmigt ist. Wenn Kunst oder Musik als Prüfungsfach gewählt worden ist, kann Darstellendes Spiel nicht als Fach für die mündliche Abiturprüfung gewählt werden.

[10] Die Belegungsverpflichtung im Fach Politik-Wirtschaft entfällt, wenn das Fach Politik-Wirtschaft, Erdkunde oder Wirtschaftslehre als Schwerpunktfach gewählt worden ist.

[11] Wer nicht das Fach Religion wählt, muss das Fach Werte und Normen oder Philosophie belegen. Wird Religionsunterricht der Relgionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und muss nach § 128 Abs. 1 NSchG an dessen statt keines der dort genannten Fächer gewählt werden, so ist ein anderes Fach, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zu belegen; dieses Fach kann auch Werte und Normen oder Philosophie sein.

[12] Wer weder Religion noch Philosophie als Schwerpunktfach gewählt hat, muss eines dieser Fächer als Ergänzungsfach belegen.

[13] Es kann nur ein Fach belegt werden, in dem in der Einführungsphase durchgehend am Unterricht teilgenommen wurde.

[14] Wer auf Dauer vom Sportunterricht befreit ist , belegt anstelle von Sport ein anderes Fach seiner Wahl. Sport als fünftes Prüfungsfach ist in jedem Schulhalbjahr mit vier Wochenstunden zu belegen.

[15] Das Seminarfach ist im ersten, zweiten und dritten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase zu belegen.

[16] Die Wahlmöglichkeiten richten sich nach dem Angebot der Schule. Wird ein Wahlfach als drittes Prüfungsfach gewählt, so ist es mit fünf Wochenstunden zu belegen. Wird ein Wahlfach als viertes oder fünftes Prüfungsfach gewählt, so ist es mit drei Wochenstunden zu belegen. Wird die Belegungsverpflichtung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 durch die Belegungsverpflichtungen, die sich aus der Wahl des Schwerpunktes und der Prüfungsfächer ergeben, nicht erfüllt, so ist in dem erforderlichen Umfang ein Wahlfach zu belegen.

## Aufgabenfelder

In der Qualifikationsphase werden die Fächer mit Ausnahme des Seminarfachs und des Faches Sport einem der untenstehenden drei Aufgabenfelder zugeordnet.

| A<br>sprachlich-<br>literarisch-<br>künstlerisch | B<br>gesellschafts-<br>wissenschaftlich | C<br>mathematisch-<br>naturwissenschaftlich-<br>technisch |
|---|---|---|
| Deutsch<br>Englisch<br>Französisch<br>Latein<br>Griechisch<br>weitere Fremdsprachen<br>Kunst<br>Musik<br>Darstellendes Spiel | Politik-Wirtschaft<br>Geschichte<br>Erdkunde<br>Rechtskunde<br>Philosophie<br>Pädagogik<br>Psychologie<br>Wirtschaftslehre<br>Religion<br>Werte und Normen | Mathematik<br>Physik<br>Chemie<br>Biologie<br>Informatik<br>Ernährungslehre<br>mit Chemie |



## Prüfungsfächer und Prüfungsfachkombinationen

Aus dem Angebot der Schule sind fünf Fächer als Prüfungsfächer zu wählen, und zwar drei fünfstündige Fächer (erstes bis drittes Prüfungsfach) mit erhöhtem Anforderungsniveau und zwei weitere dreistündige Fächer (viertes und fünftes Prüfungsfach) mit grundlegendem Anforderungsniveau.
Die Prüfungsfächer sind vor Eintritt in die Qualifikationsphase zu wählen.

**Für die fünf Prüfungsfächer gilt:**

- Es müssen alle Aufgabenfelder,
- zwei der Fächer Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik und
- drei Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau, darunter die beiden fachbezogenen Schwerpunktfächer, erfasst sein.

Als erstes und zweites Prüfungsfach sind die beiden fachbezogenen Schwerpunktfächer, im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt neben dem Fach Geschichte jedoch eines der Fächer Deutsch, fortgeführte Fremdsprache, Mathematik oder Naturwissenschaft zu wählen. Das zweite Schwerpunktfach im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt ist das dritte Prüfungsfach. Die 8 Schulhalbjahresergebnisse des ersten und zweiten Prüfungsfaches gehen in zweifacher Wertung in Block I der Gesamtqualifikation der Abiturprüfung ein (siehe S. 10).

Für die Fächer Darstellendes Spiel, Werte und Normen und Sport als Prüfungsfächer gelten besondere Bedingungen, die bei der Schule zu erfragen sind.
Wird Sport als Prüfungsfach gewählt, sollte zusätzlich ein Fach so belegt werden, dass es Prüfungsfach werden kann; unter bestimmten Voraussetzungen muss das erste Schuljahr der Qualifikationsphase wiederholt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler vor Eintritt in das zweite Schuljahr der Qualifikationsphase sportunfähig wird.

Als Prüfungsfächer können nur Fächer gewählt werden, die in der Einführungsphase mindestens ein Schulhalbjahr, bei Fremdsprachen das ganze Schuljahr lang belegt worden sind. Wird Sport als Prüfungsfach gewählt, so ist in einem Schulhalbjahr der Einführungsphase ein Sporttheoriekurs zu belegen.

Ein Anspruch, ein bestimmtes Prüfungsfach oder eine bestimmte Prüfungsfachkombination wählen zu können, besteht nicht.

## Fremdsprachenbedingungen

Zunächst eine wichtige Unterscheidung:
Als weitergeführte Fremdsprachen werden die Fremdsprachen bezeichnet, in denen im Sekundarbereich I an versetzungswirksamem Unterricht (Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht) teilgenommen wurde. Eine Fremdsprache, die im wahlfreien Unterricht im Sekundarbereich I erlernt worden ist, gilt nur dann als weitergeführte Fremdsprache, wenn am Ende des Schuljahrgangs vor Eintritt in die Einführungsphase mindestens die Note „ausreichend" erreicht worden ist. Eine Fremdsprache, an der nur in Arbeitsgemeinschaften teilgenommen wurde, gilt nicht als weitergeführte Fremdsprache. Als neu begonnene Fremdsprachen werden Fremdsprachen bezeichnet, in denen erst von der Einführungsphase an am Unterricht teilgenommen wird. Eine in der Einführungsphase als Pflichtfach neu begonnene Fremdsprache ist in der Einführungsphase und der Qualifikationsphase durchgehend vierstündig zu belegen. Schülerinnen und Schüler, die im Sekundarbereich I keine zweite Fremdsprache erlernt haben, müssen in der Einführungsphase mit einer Fremdsprache neu beginnen und diese in der Einführungs- und Qualifikationsphase durchgehend vierstündig belegen (siehe S. 4 und S. 6).

### Verpflichtung zur zweiten Fremdsprache

In der Einführungsphase müssen grundsätzlich zwei Fremdsprachen belegt werden, darunter mindestens eine fortgeführte Fremdsprache. Die Verpflichtung zur weiteren Fremdsprache kann in der Einführungsphase auf folgende Weise erfüllt werden:

- durch die Belegung einer weiteren fortgeführten Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache;
- durch die Belegung einer im Sekundarbereich I durchgängig besuchten Wahlfremdsprache, sofern am Ende des Schuljahrgangs vor Eintritt in die Einführungsphase mindestens die Note „ausreichend" erreicht worden ist;
- durch die Belegung einer in der Einführungsphase neu beginnenden Fremdsprache vom Beginn der Einführungsphase an bis zum Abitur, wobei die in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase erbrachten Leistungen in die Gesamtqualifikation (siehe Seite 9) einzubringen sind.

Die Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht in der zweiten Fremdsprache ab dem 6. Schuljahrgang durchgehend besucht haben, sind nicht zur Teilnahme an einer weiteren Fremdsprache in der Einführungsphase verpflichtet, wenn ein Beschluss des Schulvorstandes zur Einrichtung eines Wahlpflichtangebotes vorliegt und sie am Unterricht in zwei Wahlpflichtfächern mit insgesamt 3 Wochenstunden teilnehmen.



### Bedingungen für die Wahl einer Fremdsprache als Prüfungsfach

Als Prüfungsfach mit erhöhtem Anforderungsniveau kann nur eine fortgeführte Fremdsprache gewählt werden.

Eine Fremdsprache kann zum Prüfungsfach mit grundlegendem Anforderungsniveau gewählt werden, wenn es sich um eine fortgeführte oder um eine in der Einführungsphase neu begonnene Fremdsprache handelt.

### Fremdsprachenverpflichtung in der Qualifikationsphase

In der Qualifikationsphase muss mindestens eine Fremdsprache durchgehend belegt werden.

Im sprachlichen Schwerpunkt sind grundsätzlich zwei Fremdprachen durchgehend zu belegen. Sämtliche Schulhalbjahresergebnisse bei den Fremsprachen sind in die Gesamtqualifikation einzubringen.

Im gesellschaftswissenschaftlichen und im sportlichen Schwerpunkt ist neben einer Fremdsprache (durchgehende Belegung) eine weitere Fremdsprache, eine weitere Naturwissenschaft oder Informatik für zwei Schulhalbjahre zu belegen.

## Gesamtqualifikation und Abiturprüfung

Aus den Leistungen in den Prüfungs- und weiteren Pflichtfächern der Qualifikationsphase und aus den Leistungen in der Abiturprüfung wird durch Addition der Punkte eine Gesamtpunktzahl ermittelt, die Gesamtqualifikation. Unter den einzubringenden Schulhalbjahresergebnissen aus der Qualifikationsphase darf kein Ergebnis mit 0 Punkten sein und kann themengleicher Unterricht auf die Einbringungsverpflichtungen nur einmal angerechnet werden. Für eine in der Einführungsphase neu begonnene Fremdsprache gelten u. U. zusätzliche Einbringungsverpflichtungen (siehe Seite 8).

### Einbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation

| Fächer | Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse |
|---|---|
| Deutsch | 4 |
| Fremdsprache [1) 2)] | 4 |
| weitere Fremdsprache [1) 3)] | 4 |
| Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel [4)] | 2 |
| Politik-Wirtschaft [9)] | 2 |
| Geschichte | 2 |
| Religion oder Werte und Normen oder Philosophie [5)] | 2 |
| Mathematik | 4 |
| Naturwissenschaft [1)] | 4 |
| weitere Naturwissenschaft oder Informatik [1) 6)] | 4 |
| Seminarfach [7)] | 2 |
| weitere Fremdsprache, weitere Naturwissenschaft oder Informatik [8)] | 2 |

1) Die Schulhalbjahresergebnisse müssen dasselbe Fach betreffen.
2) War nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c VO-GO in der Einführungsphase mit einer Fremdsprache neu zu beginnen und wird die Einbringungsverpflichtung nicht durch die Schulhalbjahresergebnisse in der neu begonnenen Fremdsprache erfüllt, so sind zusätzlich zwei Schulhalbjahresergebnisse in der neu beginnenden Fremdsprache einzubringen. Mit einer in der Einführungsphase neu begonnenen Wahlfremdsprache kann die Einbringungsverpflichtung nur erfüllt werden, wenn Unterricht in dieser Fremdsprache in der Einführungsphase mit mindestens 3 Wochenstunden besucht worden ist.
3) Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im sprachlichen Schwerpunkt.
4) Beide Schulhalbjahresergebnisse müssen dasselbe Fach betreffen. Im musisch-künstlerischen Schwerpunkt müssen zusätzlich zwei Schulhalbjahresergebnisse in dem nicht als Schwerpunktfach gewählten Fach Musik oder Kunst oder im Fach Darstellendes Spiel eingebracht werden.
5) Wurde Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und stattdessen von der Schülerin oder dem Schüler das Fach Werte und Normen oder Philosophie nicht gewählt, so sind zwei aufeinander folgende zusätzliche Schulhalbjahresergebnisse eines anderen Fachs, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld einzubringen.
6) Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im mathematisch-naturwissenschaftlichen Schwerpunkt.
7) Es ist das Schulhalbjahresergebnis einzubringen, in dem die Facharbeit geschrieben worden ist, und ein weiteres Schulhalbjahresergebnis.
8) Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im gesellschaftswissenschaftlichen und im sportlichen Schwerpunkt.
9) Im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt besteht die Einbringungsverpflichtung nicht, wenn das Fach Erdkunde oder Wirtschaftslehre als Schwerpunktfach gewählt worden ist.

## Gesamtqualifikation

Die Gesamtqualifikation wird für die Abiturprüfung wie folgt gebildet:

Aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe sind mindestens 32 Schulhalbjahresergebnisse in die Gesamtqualifikation einzubringen. Nach Entscheidung des Prüflings können weitere Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden; insgesamt dürfen nicht mehr als 36 Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden.

### Block I

- 24 bis 28 Schulhalbjahresergebnisse, darunter die 12 Schulhalbjahresergebnisse im dritten bis fünften Prüfungsfach aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr, in einfacher Wertung sowie
- die 8 Schulhalbjahresergebnisse im ersten und zweiten Prüfungsfach aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr in zweifacher Wertung.

### Block II

Die Prüfungsergebnisse in den fünf Prüfungsfächern in vierfacher Wertung, wobei an die Stelle des vierten Prüfungsfachs unter bestimmten Bedingungen das Ergebnis einer besonderen Lernleistung treten kann.

Zum Bestehen der Abiturprüfung müssen in Block I mindestens 200 Punkte und in Block II mindestens 100 Punkte erreicht werden, insgesamt also mindestens 300 Punkte. Das entspricht einem Durchschnitt von ausreichenden Leistungen (5 Punkte) in den eingebrachten Schulhalbjahresergebnissen.

Im Block I sind maximal 600 Punkte erreichbar. Diese ergeben sich rechnerisch aus maximal 15 Punkten in einem Fach je Schulhalbjahr und angenommenen 40 Schulhalbjahresergebnissen in einfacher Wertung (40 x 15 = 600). Durch die zweifache Wertung der Schulhalbjahresergebnisse im ersten und zweiten Prüfungsfach ergibt sich ein Faktor abhängig von der Anzahl der eingebrachten Schulhalbjahresergebnisse (32 bis 36) von 40 bis 44 (24 bis 28 + 2 x 8), so dass die Gesamtpunktzahl in Block I nach der Formel E I = 40 P : S zu errechnen ist (E I = Ergebnis Block I, P = erreichte Punktzahl; S = Anzahl der eingebrachten Schulhalbjahresergebnisse, wobei zweifach gewichtete Schulhalbjahresergebnisse zweifach zählen).

Zu beachten ist außerdem, dass im Block I bei Schulhalbjahresergebnissen der Prüfungsfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau höchstens drei und insgesamt höchstens 6 oder 7 Schulhalbjahresergebnisse je nach Anzahl der eingebrachten Schulhalbjahresergebnisse mit weniger als 5 Punkten, aber kein Ergebnis mit 0 Punkten sein dürfen. In Block II müssen in drei Prüfungsfächern jeweils mindestens 20 Punkte erreicht worden sein.

## Abiturprüfung

Die Abiturprüfung findet in den fünf Prüfungsfächern statt: im ersten bis vierten Prüfungsfach schriftlich und je nach Ergebnis auch mündlich, im fünften Prüfungsfach nur mündlich. Um das Gesamtergebnis noch zu verbessern, können auch freiwillig zusätzliche mündliche Prüfungen in den schriftlich geprüften Fächern abgelegt werden; die Ergebnisse aus der schriftlichen und der mündlichen Fachprüfung werden besonders gewichtet. Wer die Abiturprüfung nicht bestanden hat, kann sie grundsätzlich einmal wiederholen.

In die Gesamtqualifikation für das Abitur kann auch eine besondere Lernleistung eingebracht werden. Dies kann ein umfassender Beitrag aus einem vom Land geförderten Schülerwettbewerb oder eine selbstständig angefertigte Jahres- oder Seminararbeit sein. Die **besondere Lernleistung** ist zu dokumentieren und in einem Kolloquium vorzustellen.

Die mündliche Prüfung im fünften Prüfungsfach kann auf Verlangen des Prüflings in Form einer **Präsentationsprüfung** durchgeführt werden.

Im Prüfungsfach Sport setzt sich die Prüfung aus einem fachpraktischen sowie schriftlichen oder mündlichen Prüfungsteil zusammen.

*Wer ausführlich informiert werden oder spezielle Fragen beantwortet haben möchte – insbesondere hinsichtlich der Einbringungsverpflichtungen im Abitur, der besonderen Lernleistung und der Präsentationsprüfung – sollte sich an die Schulleitung, Klassenleitung oder die Tutorin oder den Tutor wenden.*

## Fachhochschulreife

Die Fachhochschulreife wird in der gymnasialen Oberstufe erworben mit den Leistungen aus zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren in der Qualifikationsphase und dem Nachweis

- einer erfolgreich abgeschlossenen, durch Bundes- oder Landesrecht geregelten Berufsausbildung,
- durch ein mindestens einjähriges geleitetes berufsbezogenes Praktikum oder
- durch Ableistung eines einjährigen sozialen oder ökologischen Jahres, eines einjährigen freiwilligen Wehrdienstes oder eines einjährigen Bundesfreiwilligendienstes.

Bei dem Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife durch die Leistungen in zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase sind folgende Leistungen zu erbringen:

- In den Schulhalbjahresergebnissen im ersten und zweiten Prüfungsfach insgesamt mindestens 40 Punkte in zweifacher Wertung.
- In den Schulhalbjahresergebnissen im dritten Prüfungsfach sowie in weiteren neun Schulhalbjahresergebnissen insgesamt mindestens 55 Punkte in einfacher Wertung.
- In mindestens 11 dieser 15 Schulhalbjahresergebnisse müssen jeweils mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein, darunter mindestens zwei der Schulhalbjahresergebnisse im ersten und zweiten Prüfungsfach.

*Hinweis: Die Fachhochschulreife wird in Bayern und Sachsen nicht anerkannt.*

## Weitere Informationen

1. Die genauen und detaillierten Bestimmungen über die gymnasiale Oberstufe, über die Abiturprüfung (einschließlich Latina, Graecum und Hebraicum) und den Erwerb der Fachhochschulreife in der zurzeit geltenden Fassung liegen gedruckt vor. Sie sind in den Gymnasien und Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe vorhanden und können dort oder auf der Internetseite www.schule.niedersachsen.de (> Schule > Unsere Schulen > Allgemeinbildende Schulen > Gymnasium) eingesehen werden.
2. Informationen über Studiengänge an Universitäten und Fachhochschulen sind bei den Studienberatungsstellen der Hochschulen und über das Internet zu erhalten. Einen guten Überblick über Studiengänge an den Hochschulen bietet die Schrift „Studien- und Berufswahl“. Sie wird durch die Schule kostenlos an die Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase verteilt.
3. Ebenfalls kostenlos ist die Zeitschrift „Abi-Berufswahl-Magazin“ in der Schule zu erhalten. Sie enthält Informationen über aktuelle Tendenzen in einzelnen Berufen, über Ausbildungsordnungen, Tätigkeitsfelder und Berufschancen.



4. Wie, wo und wann man sich um Studienplätze bewerben kann, ist aus der „ZVS Info“ zu erfahren, das die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen den Schülerinnen und Schülern über die Schulen zustellt.
5. Auskünfte über Studium und Berufsausbildung gibt die Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit. Die Berufsberaterinnen und -berater kommen auch zur allgemeinen Beratung in die Schule. Außerdem gibt es Studienberatungsstellen an den Hochschulen. Über die praktische Ausbildung zum Erwerb der Fachhochschulreife geben die Schule oder in Zweifelsfällen die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung Auskunft.

## Hinweise zum Erstellen eines eigenen Unterrichtsplans

1. Wählen Sie einen fachbezogenen Schwerpunkt und fünf Prüfungsfächer so, dass

a) alle Aufgabenfelder mit den Prüfungsfächern abgedeckt sind,

b) zwei der drei Fächer Deutsch, eine Fremdsprache oder Mathematik Prüfungsfächer sind,

c) drei Prüfungsfächer mit erhöhtem Anforderungsniveau gewählt werden, darunter die beiden Schwerpunktfächer und das weitere von der Schule diesbezüglich festgelegte Fach.

2. Belegen Sie in jedem Schulhalbjahr Unterricht in den Prüfungsfächern.
3. Belegen Sie weitere Fächer so, dass mit ihnen die Mindestbelegverpflichtungen abgedeckt sind.
4. Belegen Sie nun, falls nötig, noch Fächer Ihrer Wahl, damit Ihre Unterrichtsverpflichtung in der Qualifikationsphase je Schulhalbjahr im Durchschnitt mindestens 32 Wochenstunden beträgt und Sie mindestens 32 Schulhalbjahresergebnisse in die Gesamtqualifikation für das Abitur einbringen können.
5. Wählen Sie Ihre Prüfungsfachkombination aber so, dass die Gesamtzahl von 36 der in die Gesamtqualifikation einzubringenden Schulhalbjahresergebnisse aus den Prüfungsfächern und weiteren Pflichtfächern nicht überschritten wird.



**Herausgeber:**
Niedersächsisches Kultusministerium
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Hans-Böckler-Allee 5
30173 Hannover
E-Mail: Pressestelle@mk.niedersachsen.de
www.mk.niedersachsen.de
Bestellung: bibliothek@mk.niedersachsen.de
Fax: (05 11) 1 20 - 74 51

**Fotos:**
Tom Figiel

**Gestaltung:**
Visuelle Lebensfreude, Hannover

**Druck:**
Color-Druck, Holzminden

Niedersachsen. Klar.

September 2023